

**Freizeitwohnsitzabgabe – Erklärung
gem. § 11 Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabegesetz i.d.g.F.**

Stadtmagistrat

Gemeindeabgaben - Vorschreibung

Freizeitwohnsitzabgabe

Telefon +43 512 5360 8027

Email post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at

Abgabepflichtige(r):

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer/Email:

Angaben zum Freizeitwohnsitz:

Straße, Hausnummer:

Top:

Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes in m²:

Nutzung des Freizeitwohnsitzes seit:

Sind Sie (Mit-) Eigentümer des Freizeitwohnsitzes?

Ja

Nein

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte, Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer primär abgabepflichtig.



Für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben. Freizeitwohnsitze im Sinn dieses Gesetzes sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden (§ 1 Abs 1 und 2 TFLAG).

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen zu entrichten.

Die Höhe der Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes. Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb eines Freizeitwohnsitzes nicht zu berücksichtigen (§ 4 Abs 2 TFLAG).

Freizeitwohnsitzabgabe bis 31.12.2025

Bis 30 m²	€ 280,00
Mehr als 30 m² bis 60 m²	€ 560,00
Mehr als 60 m² bis 90 m²	€ 810,00
Mehr als 90 m² bis 150 m²	€ 1.150,00
Mehr als 150 m² bis 200 m²	€ 1.610,00
Mehr als 200 m² bis 250 m²	€ 2.070,00
Mehr als 250 m²	€ 2.530,00

Freizeitwohnsitzabgabe ab 01.01.2026

Bis 30 m²	€ 309,00
Mehr als 30 m² bis 60 m²	€ 617,00
Mehr als 60 m² bis 90 m²	€ 893,00
Mehr als 90 m² bis 150 m²	€ 1.267,00
Mehr als 150 m² bis 200 m²	€ 1.774,00
Mehr als 200 m² bis 250 m²	€ 2.281,00
Mehr als 250 m²	€ 2.788,00

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol.

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Falsche Angaben, durch welche die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, können, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 DSGVO

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Erhebung der Freizeitwohnsitzabgabe verarbeiten. Die Rechtsgrundlage ist das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz LGBI. 86/2022 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innsbruck über die Leerstandsabgabe in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Referat Gemeindeabgaben - Einziehung, das Amt für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen und das Referat Gebäude- und Wohnungsregister der Stadt Innsbruck. Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z.B. § 132 und §§ 207 bis 209a BAO)

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)